

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 31

Artikel: Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die Ansicht richtig wäre, dass jeder Rekrut nach den Interessen seines Berufes sich seine Rekrutenschule auswählen kann, so bekäme die Kavallerie in die erste ihrer vier Schulen fast alle ihre Rekruten; die Begehren „im Interesse ihrer verschiedenen Berufe“ in die erste Schule einberufen zu werden, sind bei dieser Waffe so zahlreich, dass der Waffenchef der Kavallerie auf jedes aus andern Gegenden, als für deren Rekruten die Schule bestimmt ist, mit der gleichen gedruckten Abweisung antwortet. — Mit dem Hinweis hierauf komme ich auf das was gegenüber der Denkweise der kantonalen Militärdirektoren das Entscheidende ist. Die Rekruten aller andern Truppengattungen müssen in die Rekrutenschule einrücken, für die sie durch das Schultableau bestimmt sind, und keiner darf — wohlgegrundete Ausnahmefälle natürlich immer vorbehalten — sich eine andre Schule wählen, die zu einem ihm passenden Zeitpunkt stattfindet.

Nur bei der Infanterie, deren Rekrutenschulen die kürzesten sind, da sollen Verwaltungsstellen, die keinerlei Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Truppe haben, weil sie nach den Befugnissen, die man ihnen gelassen, keine Verantwortung tragen können, bestimmen dürfen, in welche Rekrutenschule der Wehrmann einzurücken hat und sie wollen dies nicht aus der Hand geben, damit sie dem Wehrmann den Gefallen erweisen können, ihn in die Schule aufzubieten, die ihm bequemer liegt. — Es ist möglich, dass dadurch einzelnen, es soll sogar gesagt werden vielen, ein wirklicher Gefallen erwiesen werden kann, aber ganz sicher ist, dass allen viel wertvoller wäre, wenn sie zu Beginn des Jahres durch das Schultableau wissen, wann sie ihre Bürgerpflicht erfüllen müssen.

Welche Verhinderung der Kriegstüchtigkeit der Bataillone in solcher Kompetenz der kantonalen Militärdirektoren liegt, ist schon hervorgehoben worden. Es muss nur noch auf eins, das Bedeutungsvollste, hingewiesen werden. Von altersher ist noch sehr unter der Decke die Ansicht vorhanden, dass die Leistung des Militärdienstes nicht eine einfache Pflicht des Bürgers sei, sondern ein hoch anerkennenswertes Opfer, das er dem Vaterland bringt und dass er dafür als Gegenleistung beanspruchen dürfe, dass ihm die Sache möglichst wenig unangenehm gemacht werde.

Gewaltig hat sich im Lauf der Jahre diese Auffassung verloren, aber ganz verschwunden ist sie noch nicht. Der Standpunkt der kantonalen Militärdirektoren ist dafür Beweis. Erst wenn sie ganz verschwunden ist, können wir zu Kriegsgegenügen kommen.

Es ist sehr schwer mit der kurzen Dienstzeit und den übrigen unabänderlichen Verhältnissen

des Milizwesens ein Heer zu schaffen; mit dem man mit gutem Gewissen für die Selbständigkeit des Vaterlandes gegen stehende Armeen ins Feld ziehen kann. — Es ist Pflicht jedes Staatsmannes und jedes patriotischen Bürgers dabei zu helfen. Dazu gehört an erster Stelle, dass man dem Handeln nach militärischem Denken nicht Schwierigkeiten bereitet durch Festhalten an Anschauungen und Gewohnheiten, die nicht militärischem Denken entsprungen sind und die nicht mehr in die Zeit und zu der Stufe passen, auf die unser Wehrwesen allbereits heraufgebracht ist.

Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver.

Aus dem nunmehr bekannt werdenden Endverlauf der Manöver geht hervor, dass die Manöver-Idee jede Annahme einer politisch denkbaren oder etwa wahrscheinlichen Kriegslage ausschloss und daher zu politischen Komentaren keinen Anlass bietet. Denn die blaue Angriffsflotte war auf Stützpunkte in Schottland (u. a. die Bay von Oban) und im Norden Englands basiert, die rote Verteidigungsflotte aber, die „Heimatflotte“, auf solche im Süden Englands, wie u. a. Milfort Haven, sowie auf südliche Häfen Irlands. Den Hauptstützpunkt des Schlachtschiffgeschwaders der blauen Flotte bildete die Bay von Oban unweit der Mündung des Loch Linnhe, des Südeingangs zum caledonischen Kanal. Am 15. Juli nachts verliessen die der blauen Flotte zugeteilten Kreuzer die Bay von Oban, während ihre Schlachtschiffe etwa 8 km südlich Obans in der Mündung des Kerrerasundes vor Anker gingen. Auf allen Zugangswegen zu der Flotte patrouillierten Dampf-pinnassen Tag und Nacht in der Ausschau nach Unterseebooten. Am 16. nachmittags traf der Kreuzer Doris, der weiter südlich den Annäherungsweg zur Bucht von Oban überwachte, die „Ergebnungsflagge“ führend, ein, und es ergab sich, dass er, zwischen Colonsay und dem Dhuhearth Leuchtturm kreuzend, durch ein Unterseeboot der „roten Flotte“ ausser Gefecht gesetzt worden war. Am 16. abends kehrten 5 der am 15. nachts entsandten Kreuzer der blauen Flotte zurück, und um Mitternacht des 16. stach die blaue Flotte in See. Bereits am 17. nachmittags brachte das Aufklärungsgeschwader der auf Milford Haven basierten „roten Flotte“ ihrem Befehlshaber, Admiral May, die Meldung, dass sich der Gegner in voller Fahrt und kampfbereit in den südlichen Gewässern der irischen See an der Küste von Wales befindet. Unmittelbar darauf ging die rote Flotte mit $\frac{3}{4}$ Fahrt zum Angriff vor, und traf gegen Mitternacht zur Schlachlinie entwickelt, nördlich der Mündung

des Severa auf die „blaue Flotte“, die überrascht und vollständig umringt wurde. Ihre Wachtschiffe und Torpedoboote wurden in aller Stille genommen, dann eröffnete die rote Flotte das Feuer, und ihre Torpedoboote gingen zum Angriff vor. Das Gefecht währte von 3—8 Uhr morgens, die blaue Flotte strich dann die Flagge. Sie hat nach dem Bericht der Unparteiischen 16 Schlachtschiffe, alle Kreuzer und Torpedoboote nebst einer Transportflotte mit einem Landungsheer von 10 000 Mann verloren; die rote Flotte hingegen 13 Schlachtschiffe und einige Torpedoboote. Beide Flotten kehrten nach ihrer Operationsbasis zurück. Dieser Verlauf der Manöver beweist erneut den Wert der Offensive und unbemerkten nächtlichen Vorgehens, rechtzeitiger Entwicklung zum Gefecht und Ueberraschung des Gegners. In wie weit jedoch die Dunkelheit der Nacht oder die Witterungsverhältnisse, wie etwa Nebel usw. das Ueberraschwerden der blauen Flotte begünstigten, wurde bis jetzt noch nicht bekannt. Besonders bemerkenswert ist die grosse Zahl der Schlachtschiffe, welche beiderseits verloren gegangen sein sollen.

Eidgenossenschaft.

Wahl. Es wird gewählt: Als Sektionschef für Festungswesen der Generalstabsabteilung Oberst Dietler Eduard von Aarberg, zurzeit Artilleriechef der Befestigungen von St. Maurice.

Ernennungen: Das Kommando der 6. Division wird interimistisch übertragen an: Oberst Steinbuch Hermann in Lausanne, Kommandant der Infanterie-Brigade 11.

Das Kommando der Infanterie-Brigade 11 wird interimistisch übertragen an: Oberstleutnant Sulzer Eduard in Zürich, Kommandant des Infanterie-Regiments 21, in der Meinung, dass Oberstleutnant Sulzer vorläufig auch noch die Geschäfte des Infanterie-Regiments 21 führen soll.

Zum Kommandanten der Guidenkompagnie 8 wird ernannt: Kavallerie-Hauptmann Pinösch Otto in Chur, Schwadron 22, bisher 2. Adjutant im Stabe der 8. Division.

Beförderungen. Zum Major im Generalstab: Hauptmann Hilfiker Otto in Bern, II. Generalstabsoffizier der 7. Division, bleibt.

Zum Major der Schützen: Hauptmann Waser Fritz in Altnau, E. D., neu I. Adjutant der 7. Division.

Zum Major der Genietruppen: Hauptmann Kissen Ernst in Aarau, Kommandant ad interim der Kriegsbrücken-Abteilung 4, neu definitiv Kommandant der Kriegsbrücken-Abteilung 4.

Zum Major der Sanitätstruppen: Hauptmann Gessner Hans in Basel, Infanterie-Brigade 12, Stab, bleibt.

Adjutantur. Als Adjutanten abkommandiert: Infanterie-Hauptmann Saurer Emil in St. Gallen, bisher Adjutant der Infanterie-Brigade 19.

Infanterie-Oberleutnant Heitz Robert in Münchwilen, bisher Adjutant des Infanterie-Regiments 26.

Schützen-Hauptmann Holliger Rudolf in Boniswyl, Adjutant Schützen-Bataillon 10, bisher Adjutant der Infanterie-Brigade 18.

Kavallerie-Hauptmann Stoffel Adolf in Turin, bisher I. Adjutant der 7. Division, neu z. D.

Kavallerie-Hauptmann Pinösch Otto in Chur, Guidenkompagnie 8, bisher II. Adjutant im Stabe der 8. Division.

Artillerie-Oberleutnant Saager Friedrich in Biel, Batterie 19, bisher Adjutant des Artillerie-Regiments 4.

Infanterie-Oberleutnant Attenhofer Karl in Zurzach, Kompagnie III/50, bisher Adjutant des Infanterie-Regiments 20.

Infanterie-Oberleutnant Kollros Jean in La Chaux-de-Fonds, Kompagnie I/20, bisher Adjutant des Infanterie-Regiments 7.

Kavallerie-Oberleutnant Schöller Arthur in Zürich, Guidenkompagnie 6, bisher Adjutant des Kavallerie-Regiments 6.

Als Adjutanten kommandiert: Infanterie-Hauptmann Alioth Manfred in Basel, als I. Adjutant im Stabe des 2. Armeekorps.

Infanterie-Hauptmann Kuster Otto in Winterthur, als Adjutant der Infanterie-Brigade 18.

Infanterie-Hauptmann Scheuk Paul in Schaffhausen, als Adjutant der Infanterie-Brigade 11.

Fussartillerie-Hauptmann Wäber Fritz in Zürich, als Adjutant der Fussartillerie-Abteilung 4.

Festungskanadier-Hauptmann Blatter August in Basel, als Adjutant des Artilleriechefs der St. Gotthard-Befestigungen.

Kavallerie-Oberleutnant Vischer Adolf in Basel, als II. Adjutant im Stabe der 5. Division.

Infanterie-Oberleutnant Bäschlin Fritz in Zürich, als Adjutant des Infanterie-Regiments 30.

Artillerie-Oberleutnant Könitzer Friedrich in Worb, als II. Adjutant im Stabe des 2. Armeekorps.

Infanterie-Oberleutnant Wild Walter in Wald (Kanton Zürich), als Adjutant des Infanterie-Regiments 26.

Artillerie-Leutnant Röthlisberger Gustav in Thielle, als Adjutant der Artillerie-Abteilung I/2.

Infanterie-Hauptmann Brunner Ernst in Solothurn, Kompagnie IV/50, als Adjutant der Infanterie-Brigade 20.

Infanterie-Oberleutnant Rychner Fritz in Colombier, Kompagnie III/58, als Adjutant des Infanterie-Regiments 20.

Kavallerie-Oberleutnant Näf Robert in Zürich, Schwadron 18, als Adjutant des Kavallerie-Regiments 6.

Artillerie-Oberleutnant Bandi Hans in Bern, Batterie 20, als Adjutant der Artillerie-Abteilung I/4.

Infanterie-Oberleutnant Borel Jules in Couvet, Kompagnie I/18, als Adjutant des Infanterie-Regiments 7.

Artillerie-Leutnant v. Wattenwyl Max in Bern, Batterie 27, als Adjutant der Artillerie-Abteilung II/2.

Ausland.

Deutschland. Verschärfte Massnahmen gegen Spionage. Die von der französischen Presse schon seit Monaten angekündigte Erweiterung der Strafbestimmungen für Spionage in Deutschland soll, wie die „Tägliche Rundschau“ berichtet, tatsächlich mit der Neugestaltung des materiellen Strafrechtes durchgeführt werden. Man hat nämlich beobachtet, dass der Spionage verdächtige Personen sich in der Nähe militärischer Anlagen, namentlich der Grenzfestungen, aufhalten und sich der Feststellung ihrer Person dadurch entziehen, dass sie die vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung unterlassen und im Betretungsfall über ihre Persönlichkeit falsche Angaben machen. In Frankreich bestehen jetzt schon viel schärfere Bestimmungen. So wird dort mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft, wer unter falschem Namen oder unter Verheimlichung seiner Nationalität, seines